

Luzern, 30. Januar 2024

Spezifische Förderbedingungen Wärmepumpe

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für Luft/Wasser, Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Liegenschaften, welche in einem Gebiet eines Wärmenetzes liegen, erhalten keinen städtischen Beitrag für die Wärmepumpe, falls der Netzbetreiber oder die Netzbetreiberin ein Angebot unterbreitet. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen.
Wird trotzdem ein Antrag für die WP-Förderung gestellt, muss dem Gesuch ein Bestätigungsschreiben der Netzbetreiber oder die Netzbetreiberin beigelegt werden, dass für das Gebäude keinen Anschluss offeriert bzw. das Gebäude nicht erschlossen wird.
3. Falls sich der Standort der Anlage in einem Verbundgebiet gemäss der aktuellen Energieplanung der Stadt Luzern befindet, wird abgeklärt, ob sich ein Anschluss an den Energieverbund innerhalb nützlicher Frist realisieren lässt. Je nach Ergebnis wird ein Förderbeitrag gesprochen, kein Förderbeitrag an die WP gesprochen, oder ein Förderbeitrag für den Anschluss an den Verbund gewährt.
4. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
5. Ab 500 kWth Leistung erfolgt eine individuelle Beurteilung.
6. Der Förderbeitrag wird auf maximal 50 Wth Anschlussleistung pro m² EBF bemessen. Für die Überprüfung der Energiebezugsfläche (EBF) kann die Stadt Luzern einen GEAK oder zusätzliche Unterlagen (Gebäudepläne) verlangen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 600 m² x 50 W/m² = 30 kW limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.
7. Für den Betrieb der Wärmepumpe muss ein **ökologisches Stromprodukt** (derzeit: «ewl naturstrom» oder «CKW MeinRegioStrom») eingesetzt werden. Der Nachweis ist mittels Bestätigung des Stromlieferanten zu erbringen. Der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt, die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen EVU abzufragen.
8. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000.00, muss ein GEAK mindestens der Kat. D (Effizienz Gesamtenergie) für das entsprechende Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D (oder besser) oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
9. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).